

C. Kämpfer in Hannover.

7856. Baudissin, M., Christian VII. u. sein Hof. Historischer Roman. 3. Abth. Hans Pogwisch. 2 Bde. 8. Geh. 2½ #

C. Schäfer in Leipzig.

7857. Luther, G. M., die deutschen Freiheitskriege 1813—1815. Für das deutsche Volk. 6. u. 7. Bfg. hoch 4. Geh. à * ¼ #

7858. Schubert, F. L., Concordia. Anthologie class. Volkslieder f. Pianoforte u. Gesang. 3. Aufl. 19. u. 20. Bfg. Ver.-8. Geh. à ¼ #

Seemann in Leipzig.

7859. Becker, M. W., die Kunst u. die Künstler d. 16. 17. u. 18. Jahrh. 16. u. 17. Bfg. gr. 8. Geh. à * ¼ #

Fr. Voigt in Leipzig.

7860. Schmidt, B., William Boyd der Raubmörder. Amerikanische Sittengeschichte neuester Zeit. 8. 1864. Geh. 1 #

Böcker in Frankfurt a. M.

7861. + Bote, der Sickingen. Volks-Kalender f. d. J. 1864. Hrsg. v. J. Schiller. 4. In Comm. Geh. 3 N^o

J. Müller in Amsterdam.

Bleeker, M. P., Atlas ichthyologique des Indes orientales néerlandaises. Livr. 10. Fol. ** 5½ #

Nichtamtlicher Theil.

Georg Friedrich Fleischer.

Am verflossenen Freitag den 25. ds. hat der hiesige Buchhandel eines seiner angesehensten Mitglieder, den Stadältesten Georg Friedrich Fleischer mit großer Feierlichkeit zu seiner letzten Ruhestätte geleitet. Es ist damit ein Mann aus dem Kreise der Lebenden geschieden, dessen Name mit der Entwicklung des deutschen Buchhandels aufs ruhmvollste verknüpft ist. Hohe Strebsamkeit, ein klarer Verstand, reife Urtheilskraft und eine gewaltige Willensstärke führten ihn über seine, an sich schon weitgedehnten Berufsgrenzen hinaus auf die Bahn der öffentlichen, gemeinnützigen Wirksamkeit. Um mehr als ein Vierteljahrhundert reichen die Anfänge derselben zurück. Erst war es im Jahre 1832, daß Fleischer nach dem Vorgange des Börsenvereins das Leipziger Gremium neu als „Verein der Buchhändler zu Leipzig“ constituiren half und als dessen, mit kurzer Unterbrechung beständiger Vorsitzender seither den gedeihlichsten Einfluß auf die Bildung des hiesigen und allgemeinen Buchhandels ausübte. Im darauffolgenden Jahre sieht man ihn mit dem lebhaft aufgenommenen segensvollen Gedanken hervortreten, anstatt einer Börse für den Leipziger Buchhandel, welche die Statuten des hiesigen Vereins verlangten, eine allgemeine deutsche Buchhändler-Börse zu gründen; seiner Einsicht und Sorgfalt schulden die geschickte Ausführung dieses nationalen Baues und dessen nachherige gedeihliche Verwaltung bleibenden Dank. Gleichzeitig erfolgte die Gründung des Börsenblattes durch die Deputirten des Leipziger Buchhandels, eine Verdienstlichkeit, wovon man einen guten Theil dem Talente ihres Vorsitzenden zuerkennt; und späterhin endlich begegnet man der Errichtung der Bestellanstalt und der Lehranstalt für Buchhandlungslehrlinge als neuen Früchten seines unablässigen Strebens für die Wohlfahrt und Ehre seines Standes. Mit gleicher Hingebung wie dessen äußerem Ausbau hat er als Mitglied von mancherlei Ausschüssen des Börsenvereins und als Besitzer des literarischen Sachverständigenvereins auch der Erhaltung und Ausbildung seiner inneren Ordnungen zu dienen gesucht. Von seinem Ansehen bei seinen Mitbürgern gibt seine Berufung in den Rath der Stadt, eine Würde, die er 29 Jahre durch bekleidete, und seine Wahl in die Landesvertretung ehrenvolles Zeugniß; auch von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Direction ist er langjähriges Mitglied gewesen. Sein König aber zeichnete ihn bei der 25jährigen Jubelfeier des hiesigen Buchhändlervereins durch die Verleihung des Ritterkreuzes vom Albrechtsorden aus. Ein langwieriges, schweres Leiden hat ihn am 22. ds. 69½ Jahr alt zu einer höheren Wirksamkeit abgerufen; doch sein Name wird bei dem deutschen Buchhandel in geehrtem, dankbarem Andenken fortleben und mit den verdientesten Männern seines Standes wird stets auch Friedrich Fleischer genannt werden.

Die Redaction.

Zur Beantwortung der Rechtsfrage in Nr. 105 d. Bl.

Die in Nr. 105 des Börsenblattes aufgestellte Rechtsfrage culminirt in der Behauptung des Fragestellers, daß, wie er sagt: das englische Gesetz bestimme, daß das Copyright (Verlagsrecht) eines Werkes Eigenthum des Besitzers des Originalmanuscriptes sein solle, nach welchem die Veröffentlichung stattfand, wogegen nach den deutschen Gesetzen das Verlags- resp. Vervielfältigungsrecht vom Autor des Manuscriptes herzuleiten ist.

Die obige Behauptung des Fragestellers ist aber eine irrige, und er ist durch ein einseitiges Herausreißen eines einzelnen Satzes des englischen Gesetzes in den Irthum verfallen.

Artikel II. des Gesetzes vom 1. Juli 1842 spricht mit großer Weitschweifigkeit und bekannter englischer Förmlichkeit den Grundsatz aus: daß (so wie in Deutschland) das Verlags- (Vervielfältigungs-) Recht beim Autor ruht und nur vom Autor hergeleitet werden kann — „whether derived from such author before or after the publication of any book“ (sei dieses vom Autor vor oder nach der Veröffentlichung eines Buches abzuleiten) — und führt alle erdenklichen Fälle an: wie das Autorrecht durch Kauf, Geschenk, Testament oder gerichtlichen Act oder anderweitig erworben werden kann. Wenn dabei „durch Geschenk“ erwähnt wird, so versteht es sich von selbst, daß das Vervielfältigungsrecht durch Geschenk erworben sein muß, wenn es Geltung haben soll; das Verschenken des Manuscriptes, ohne das davon ja ganz unabhängige Vervielfältigungsrecht dieses Manuscriptes, berechtigt eben nicht dazu, das geschenkt erhaltene Manuscript nun zu vervielfältigen. Es sind das ganz bestimmte Consequenzen des Autorrechts und sie treten nach englischem Gesetz ganz so ein, wie nach deutschen Gesetzen.

Wenn nun im Artikel III. des genannten Gesetzes, welcher über die Dauer des vom Autor herzuleitenden Verlagsrechtes handelt, am Schlusse gesagt wird: „dies Verlagsrecht soll so und so lange währen und das Eigenthum sein des Eigenthümers (proprietor) des Manuscriptes des Autors, nach welchem das Buch zuerst veröffentlicht wird, und seiner Rechtsnachfolger“, so versteht es sich von selbst, daß unter „proprietor“ nicht der verstanden wird, der das Manuscript des Autors besitzt, sondern dem das Verlagsrecht eigenthümlich angehört, weil nach Artikel II. ja Niemand solches Eigenthum haben kann, es sei denn vom Autor!

Wie nach den deutschen Gesetzen durch solche Consequenzen des Autor- resp. des Vervielfältigungsrechtes das literarische Eigenthum an Briefen, soweit ein solches vorhanden, nicht bei dem Empfänger der Briefe ruht, sondern bei deren Schreiber, so ist dies, soviel bekannt, auch nach den englischen Gesetzen der Fall.

Die Eventualität, welche der Fragesteller in Nr. 105 aus den Bestimmungen des englischen Gesetzes hingestellt, kann daher